

# Der drittverschuldete Beitragsausfallschaden der gesetzlichen Krankenversicherungsträger

Johannes Brocks

## Zusammenfassung:

Die Dissertation befasst sich mit einem höchstrichterlich nicht entschiedenen Problem, das auf der Schnittstelle des zivilrechtlichen Schadensrechts und des sozialversicherungsrechtlichen Regressrechts angesiedelt ist.

Konkret handelt es sich um die Frage, ob die gesetzlichen Krankenversicherungsträger einen Anspruch auf Ersatz der Beitragsdifferenzen haben, wenn eines ihrer Mitglieder durch einen Dritten in der Weise geschädigt wird, dass dessen beitragspflichtige Einnahmen sinken. Denn die Beitragsverpflichtung des Einzelnen hängt unmittelbar von dessen Einkommen ab. Erleidet ein Mitglied einen Verdienstausschlag, so sinken regelmäßig auch die Beitragseinnahmen des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers.<sup>1</sup> Der Versicherungsschutz bleibt hingegen derselbe.<sup>2</sup> Geschieht dies ohne Einwirkung eines Dritten, verwirklicht sich dadurch ein dem Solidarprinzip zugrundeliegendes Risiko, das zu keinen Regressansprüchen führen kann. Im Fall einer Schädigung durch einen Dritten, stellt sich hingegen die Frage, ob der gesetzliche Krankenversicherungsträger wegen der Beitragsausfälle bei dem Schädiger Regress nehmen kann.

Mangels eigener vertraglicher und deliktischer Ansprüche ist der Krankenkassenregress regelmäßig nur möglich, wenn der Versicherte einen Schadensersatzanspruch hat, der gem. § 116 SGB X auf den Krankenversicherungsträger übergeht. Da der Versicherte durch die Verringerung seiner Beitragsverpflichtung jedoch keinen Schaden erleidet, fehlt es insoweit an einem übergangsfähigen Schadensersatzanspruch.

Um den gesetzlichen Krankenversicherungsträger wegen dieser Beitragsausfallschäden nicht regresslos zu stellen hat der Gesetzgeber mit § 224 Abs. 2 SGB V eine Regelung geschaffen, die einen Beitragsschaden des Versicherten für Zeiten des Krankengeldbezugs fingiert. Um diesen – fingierten – Schaden ergänzt kann der Anspruch des Versicherten schließlich gem. § 116 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB X auf den Träger übergehen.

Ungeklärt ist jedoch die Frage, ob eine Schadensfiktion auch für Zeiten außerhalb des Krankengeldbezugs in Betracht kommt, oder für diese Zeiten keine Regressmöglichkeit

---

<sup>1</sup> Dieser Grundsatz gilt nicht uneingeschränkt: Er gilt nicht für beitragsfrei Versicherte und Versicherte, die gem. § 223 Abs. 3 SGB V ein Einkommen über der Beitragsbemessungsgrenze erzielen. Gleiches gilt für freiwillig Versicherte, die trotz geringeren Einkommens den Mindestbeitragsbemessungsgrundlagen gem. § 240 Abs. 4, 4a SGB V unterliegen.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme gilt nur bei der Höhe des Krankengeldanspruchs. Denn die Höhe des Anspruchs auf Krankengeld hängt gem. § 47 Abs. 1 S. 1 SGB V unmittelbar von der Höhe des zuletzt erzielten regelmäßigen Arbeitseinkommens ab.

besteht. Dies begründet die Kernfrage der Dissertation. Dabei werden verschiedene Lösungsansätze verfolgt. Zunächst wird die Möglichkeit einer extensiven Anwendung des § 224 Abs. 2 SGB V erwogen, um nach Ablehnung die Möglichkeit einer Analogie zu analysieren. In einem weiteren Teil wird geprüft, ob der Anspruch des Versicherten im Wege der Drittschadensliquidation um den Beitragsschaden des gesetzlichen Krankenversicherungsträgers vervollständigt werden kann, um anschließend auf diesen überzugehen.

Zuletzt wird unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse der Vorschlag einer Gesetzesänderung unterbreitet, um Unklarheiten bei der Gesetzesanwendung zu beseitigen.